

wogegen vom Beklagten als bloßem Redakteur der Zeitschrift »Das Orchester« sich dies nicht behaupten läßt. Wohl aber kommt der Beklagte als Veranlasser des Nachdrucks (§ 20), als welcher er denselben strengen Bestimmungen wie der Veranstalter untersteht, in Betracht; denn zugeständlich ist der Abdruck der Briefe auf seine eigene Thätigkeit zurückzuführen,

vergl. Dambach, l. c. Seite 148.

Ob die Sachlage zu einer Bestrafung des Beklagten in Gemäßheit §§ 18, 20 des Gesetzes angethan sei, braucht in Ermangelung eines von der Klägerin hierauf gerichteten Antrags (§ 27) nicht erörtert zu werden. Die Klägerin hat in dem vom Beklagten bethätigten Verhalten vielmehr nur Anlaß gefunden, dessen Verurteilung nach der Richtung zu beantragen, daß ihm kein Recht zustehe, die Briefe Richard Wagners an den Kammermusikus U. zu veröffentlichen. . . (Es folgt hier die Begründung der rechtlichen Zulässigkeit der erhobenen Anerkennungsklage, wobei sich die erste Instanz im wesentlichen im Einklang mit der unten abgedruckten bezüglichen Ausführung des Königlichen Oberlandesgerichts befindet. Sodann heißt es im erstinstanzlichen Urteil weiter:)

Während hiernach der klägerischerseits an erster Stelle erhobene Klagantrag als begründet sich darstellte, war dem ferneren, auf Androhung von Strafe für den Fall künftiger Veröffentlichungen der in Rede stehenden Art gerichteten Klagesuche Beachtung zu versagen: Wollte Klägerin sich zu dessen Rechtfertigung etwa auf eine Analogie zwischen dem sogenannten geistigen Eigentum und dem Eigentum an körperlichen Sachen berufen und demgemäß den Rechtsgrund ihres Gesuches in der mit dem gemeinen Recht

— vergl. Windscheid, Pandekten, 5. Auflage, Band I., Seite 627, Note 6 —

übereinstimmenden Vorschrift in § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erblicken, so würde dem entgegenzuhalten sein, daß das Urheberrecht, wie schon früher, so auch nach dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 als ein Recht erscheint, dessen einzige Quelle das positive Gesetz ist, namentlich aber dasselbe nicht in Analogie mit dem Eigentum an körperlichen Sachen gezogen werden darf,

vergl. die Citate bei Fuchsberger a. a. D. Seite 71, 72.

Aus dem erwähnten Reichsgesetz läßt sich indessen ein Anhalt für die Androhung einer Strafe als Präventivmaßregel gegen zu befürchtenden Nachdruck nicht entnehmen. Denn dasselbe kennt als Präventivmaßregel gegen Nachdruck überhaupt nur die in § 21 vorgesehene Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen, und es muß sonach angenommen werden, daß das Gesetz mit den in §§ 18 folg. ersichtlichen strengen Bestimmungen über Entschädigung und Strafen im Fall vollendeten Nachdrucks sich habe begnügen wollen und sonstige Maßregeln gegen Nachdrucksgelüste nicht für erforderlich erachtet habe. Es gebietet somit an der Fügigkeit einer Strafandrohung im Sinne von § 775 Absatz 2 der Civilprozeßordnung, welche Vorschrift zu ihrer Anwendung eine im materiellen Recht begründete, im gegenwärtigen Fall, wie gezeigt, nicht vorhandene Befugnis des Richters zur Strafandrohung zur notwendigen Voraussetzung hat.

Wegen des Kostenpunktes etc."

* * *

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingewendet mit dem Antrage, die Klage ihrem ganzen Umfange nach abzuweisen und der Klägerin die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen. Bei Begründung des Rechtsmittels erklärte der Beklagte, daß er die Ansicht festhalten müsse, daß den von ihm veröffentlichten Wagnerschen Briefen die Eigenschaft von Schriftwerken im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 nicht beigelegt werden könne. Andererseits nahm die Klägerin, welche die Zurückweisung der Berufung beantragte, darauf Bezug, daß sie das Klagesuch nicht allein auf das Urheberrecht, sondern auch auf die persönliche Berechtigung stütze, vermöge welcher der Verfasser eines Briefes von dem Empfänger und jedem dritten die Unterlassung der Veröffentlichung fordern dürfe.

Die eingelegte Berufung wurde von dem Sächsischen Königlichen Oberlandesgericht, I. Senat durch Urteil vom 12. Juli

1886 (zu O. I. 78/86) unter Verurteilung des Beklagten zur Tragung der Kosten der Berufungsinstanz zurückgewiesen.

Gründe:

»Das Berufungsgericht hatte den Gründen, auf denen das vorige Erkenntnis in seinem jetzt angefochtenen Teile beruht, im wesentlichen sich anzuschließen.

Durch § 1 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 wird jedem Schriftwerke der Schutz gegen Nachdruck verliehen. Von diesem Schutze sind Briefe durch keine spezielle gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen. Die Frage ihrer Schutzberechtigung hängt daher von der Feststellung des Begriffes »Schriftwerk« und in Streitfällen von der Untersuchung ab, ob bei den in Frage kommenden Briefen die Merkmale dieses Begriffes zutreffen.

Wie aus den bei Dambach, die Gesetzgebung betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., Seite 14 u. folg. unter 4 angezogenen legislatorischen Vorarbeiten sich ergibt, verlangt das Gesetz für den Begriff des Schriftwerks regelmäßig und abgesehen von den in § 7 gedachten einzelnen Ausnahmen eine schriftliche Aufzeichnung, die nach ihrem gedanklichen Inhalte als das Erzeugnis einer besonderen individuellen Geistesthätigkeit des Urhebers sich darstellt. Der größere oder geringere innere Gehalt und Wert der aufgezeichneten Gedanken ist dabei nach den schon vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes in der Doctrin und Praxis anerkannten, durch dieses Gesetz unberührt gebliebenen allgemeinen Grundsätzen gleichgiltig.

Zu vergl. Dambach, a. a. D. Seite 16 unter 6; Klostermann, das geistige Eigentum. Band 1 Seite 150.

Demgemäß lassen sich nur solche Briefe, denen die Eigenschaft originaler, gleichviel ob mehr oder minder bedeutender geistiger Produkte ihres Autors innewohnt, den in dem Gesetze gegen Nachdruck geschützten Schriftwerken beizählen, während derartige Briefe, die sich auf rein persönliche oder geschäftliche Mitteilungen innerhalb des alltäglichen Verkehrs beschränken, den für Schriftwerke eingeführten gesetzlichen Schutz nicht genießen.

Zu vergl. Dambach, a. a. D. Seite 19 u. folg. unter 11; Goldammer, Archiv für Preussisches Strafrecht. Band 9. Seite 534; Mandry, das Urheberrecht. Seite 101 u. folg.

Die hier vorliegenden drei Briefe des Komponisten Richard Wagner, denen rücksichtlich ihres Inhaltes nach dem Einverständnisse der Parteien die gesamten übrigen von dem Adressaten U. gesammelten Wagnerschen Briefe gleichzuachten sind, kennzeichnen sich zur Genüge als individuelle Geisteserzeugnisse ihres Verfassers. Denn neben Berichten und Auslassungen über Angelegenheiten lediglich privater und persönlicher Natur findet sich zunächst in dem Briefe vom 20. September 1850 eine Ankündigung und Darlegung der neuen Pläne und Ideen, welche dem Verfasser schon damals in Bezug auf eine von dem seitherigen Gebrauche völlig abweichende öffentliche Aufführung seiner Musikdramen vorschwebten und später, wie notorisch, auch wirklich durch ihn in das Leben gerufen worden sind. Ferner sind in den Briefen vom 19. September und 27. Dezember 1849 nicht bloß persönliche oder geschäftliche Dinge mitgeteilt und besprochen, sondern zugleich die originellen Ansichten Wagners über die Stellung des Künstlertums innerhalb der heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Zustände, über die Reformbedürftigkeit des bisherigen Opernwesens und die nötigen Vorbereitungen zur Anbahnung des »Kunstwerks der Zukunft« zum Ausdruck gebracht. Überdies tragen auch die Äußerungen in jenen drei Briefen über persönliche Verhältnisse, wie die vorige Instanz richtig bemerkt, ein charakteristisches Gepräge an sich und eröffnen einen interessanten Einblick in die eigenartige Denk- und Anschauungsweise des Briefschreibers, der notorisch bereits zur Zeit der Abfassung der Briefe einen bevorzugten Rang als Komponist einnahm und späterhin die Stufe einer hervorragenden Berühmtheit erreicht hat. Die gesamten hier in Betracht kommenden Briefe als Produkte einer gerade ihrem Verfasser eigenen geistigen Thätigkeit anzusehen, erscheint daher hinreichend gerechtfertigt.

Als ein weiteres Merkmal für den Begriff des Schriftwerkes im Sinne des Reichsgesetzes wird, obgleich nicht allseitig, noch